

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Christina Dück, Referentin Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: dueck@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 31.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

in Berlin wird gerade „sondiert“. Lt. Duden bedeutet das Wort, etwas zu erforschen, um die Möglichkeiten zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens abschätzen zu können. Das bestimmte Vorhaben ist, eine Koalition und damit eine Bundesregierung zu bilden. Auch die Flüchtlingspolitik wird sondiert.

Vor den Bundestagswahlen hätte man mit noch guten Chancen wetten können, zwischen CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen sei in diesem Bereich gar nichts Gemeinsames zu erforschen. Die Wahlprogramme dieser Parteien sind noch im Netz (eine Empfehlung, sie sich noch mal anzugucken; dabei den CSU-Bayernplan nicht vergessen!).

Nach den Bundestagswahlen ist alles anders. Jetzt wird sich herausstellen, an welchen Stellen und wie viele „Kompromisse“ eingegangen werden. Dabei kennen Grundrechte keine Kompromisse. Z.B. kennt der besondere Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) keine „Aussetzung“ für subsidiär geschützte Kinder oder Erwachsene, schon gar nicht aus „migrationspolitischen“ Erwägungen heraus. Auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist ein Grundrecht. Kann sich die Persönlichkeit bei langen Aufenthaltsdauern in Sammellagern und Integrationsverboten frei entfalten? Das ist eine rhetorische Frage. Ob Bündnis 90/Die Grünen etwaige „Kompromisse“ politisch überleben würden? Das ist keine rhetorische Frage, denn es gibt keine klare Antwort darauf. Sicher scheint aber, dass diese Partei bei einem Paradigmenwechsel ganz erheblich Federn lassen würde.

Die Geltung der Menschenwürde – in Deutschland Wurzel aller Grundrechte – ist kompromisslos. So einfach ist das. Selbstverständlich ist es aber leider nicht.

Von Berlin nach Köln.

Große Sorgen bereitet uns der Zustand des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen. Kurze Erinnerung: Am 17.06.2003 wurde er per

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Ratsbeschluss eingerichtet und zunächst mit der Aufgabe betraut, ein Unterbringungskonzept („Leitlinien“) für die Stadt Köln zu entwickeln. Der Runde Tisch spielt heute aber immer weniger die ihm damals zugeordnete Rolle als Motor, Initiator und Begleiter kommunaler Flüchtlingspolitik. Hier ein paar Beispiele aus der Gegenwart:

- Über die Planungen der Stadt Köln bzgl. der Unterbringung von Flüchtlingen wird der Runde Tisch bestenfalls nur noch informiert. Verbesserungsvorschläge z.B. bei der Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen, insbesondere von psychisch oder körperlich Erkrankten, werden zu Kenntnis genommen – oder aber aus fiskalischen Gründen abgelehnt. Das sog. Belegungsmanagement der Stadt funktioniert nach wie vor nicht, es ist nicht systematisch und nicht transparent. Immer wieder gibt es „Einzelfälle“ – übrigens ein vielerorts vorgetragenes „k.o.-Argument“ der Stadt -, aber viele „Einzelfälle“ lassen auf strukturelle Defizite schließen. Das vermeintliche „k.o.-Argument“ („Es sind doch nur Einzelfälle“) ist in Wahrheit ein Bumerang.
- Die aktuelle Ratsvorlage zur weiteren Förderung des „Auszugsmanagements“ – das Projekt endet zum 31.12.2017 - wurde an den Runden Tisch vorbei gelenkt. Der Runde Tisch, der damals das Konzept für das Auszugsmanagement beschlossen und an den Rat weiterleitete, hatte nie eine Möglichkeit, auf das Entstehen der Ratsvorlage einzuwirken. Ein Schalk, der eine Absicht dahinter vermutet? Die Ratsvorlage selber ist nun schlecht geraten, sie ist in weiten Teilen nicht zielführend und führt nicht zu der von den drei Trägern konzipierten Nachhaltigkeit. Ein solches Misstrauen verwundert: Rund 17 Millionen Euro hat die Stadt Köln seit 2011 durch die Arbeit des Auszugsmanagements eingespart!
- Die Mitarbeit an den sog. „Mindeststandards“ wurde dem Runden Tisch dadurch entzogen, dass die Stadt eine neue „Arbeitsgruppe“ aus dem Hut zauberte. Die Ergebnisse in Bezug auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind größtenteils enttäuschend und erinnern eher an „Kraut und Rüben“.
- Die Anzahl der regulären Sitzungen des Runden Tisches wurde für 2018 auf 4 (vier!) begrenzt. Als wenn es keinen Handlungsbedarf bei der kommunalen Flüchtlingspolitik mehr geben würde. Ganz offensichtlich will die Verwaltung auch dadurch Einflussmöglichkeiten des Runden Tisches beschränken.

Der Runde Tisch muss wieder die Bedeutung bekommen, die er mal hatte. Falls das nicht gelingt, ist er überflüssig.

Ihr
Claus-Ulrich Pröhl

Flüchtlingspolitische Nachrichten

November 2017

Save the date

Am **11.04.2018** findet die **18. Regionale Fachtagung**, veranstaltet vom Therapiezentrum für Folteropfer / Caritasverband für die Stadt Köln e.V. und dem Kölner Flüchtlingsrat e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln, statt. Der Arbeitstitel lautet: „Neue Weichenstellungen in der Flüchtlingspolitik – bleibt die Humanität auf der Strecke?“ Die Tagung wird wieder in der Jugendherberge Köln-Riehl stattfinden. Mit Einladungen ist ab Ende Januar 2018 zu rechnen. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

1. Internes

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. begrüßt folgende neue Mitarbeiterinnen:

Zum 01.10.2017:

Jessica Roßler in der Unabhängigen Beratungsstelle für Flüchtlinge und Lara Zellermann in der Beratungsstelle Bonn.

Zum 16.10.2017:

Martina Franck in der Verwaltung der Ombudsstelle und Ziba Voigt in der Beratungsstelle Bonn.

2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

2.1 Aktuelle Unterbringungszahlen

Am 13.09.2017 wurden insgesamt 10.874 Personen städtisch untergebracht, davon

- Notaufnahmen: 452
- Notunterkünfte: 1.265
- Leichtbauhallen: 843
- Mobile Wohneinheiten: 1.260
- Systembauweise: 1.162
- Einzelwohnungen: 201
- Wohnhäuser: 3.245
- Pensionen/ Hotels: 2.446

Im 16. Flüchtlingsbericht der Stadt Köln heißt es, dass die Zahl der durch die Stadt Köln untergebrachten Personen derzeit rückläufig ist – im Vergleich: am 31.12.2016 waren es noch 13.253 untergebrachte Personen.

Da die Stadt Köln aktuell die Aufnahmequote übertrifft, wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg ein Zuweisungsstopp bis zum 31.12.2017 vereinbart.

16. Flüchtlingsbericht der Stadt Köln: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=625804&type=do&>

Und Informationen aus der 64. Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen vom 30.06.2017

2.2 3. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle

Der dritte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln wurde nun veröffentlicht und enthält folgende Empfehlungen:

Unterbringung

Wesentlich ist die Empfehlung, "auch eine Perspektive für die Beendigung der Hallenunterbringung zu erarbeiten, mindestens aber die zu erfüllenden besonderen Anforderungen für schutzbedürftige Personen in Notaufnahmesituationen zu definieren und die Ressourcen für eine 'Exit-Option' (d.h. den Auszug aus gesundheitlichen Gründen binnen einer Woche) bereitzustellen. Auch die Unterbringung in Leichtbau- und anderen Hallen ist offenkundig mit hohen Belastungen für die Bewohner_innen verbunden. Insbesondere den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen genügt eine Hallenunterbringung aus Sicht der Ombudsstelle regelmäßig nicht. [...] Die Fälle, in denen medizinisch begründeten Unterbringungsempfehlungen des Gesundheitsamtes nicht umgehend und/oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten, weisen auf den Bedarf hin, hierfür insbesondere die Kapazitäten in abgeschlossenen Wohneinheiten zu erweitern. Zusätzlich empfiehlt die Ombudsstelle die Unterbringungsbedingungen in städtischen Wohnheimen und gewerblichen Unterkünften zu prüfen und nach Möglichkeit zu verbessern. Zu begrüßen ist die angesichts sinkender Unterbringungszahlen in Aussicht gestellte Planung in Richtung Abbau der Gemeinschaftsverpflegung, bauliche In-

standsetzung und Reduzierung der Belegungsdichte. Ebenso zu begrüßen ist die angekündigte kritische Bestandsaufnahme der Situation in gewerblichen Unterkünften. Zusätzlich wird hinsichtlich der Gewaltproblematik in Wohnheimen die Entwicklung methodischer Prävention und Intervention angeregt [...]"

Diese Empfehlung greift die Stadtverwaltung mit dem zuletzt angekündigten Abbau der Notunterbringung auf (vgl. 2.3 Abbau von Notunterkünften)

Anwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie

"Nachdem die Stadtverwaltung der Auffassung zugestimmt hat, dass Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie unmittelbar wirken, empfiehlt die Ombudsstelle, dass die Verwaltung im Dialog mit weiteren Akteur_innen ausreichend konkret bestimmte individuelle Rechte aus den Regelungen identifiziert und geeignete Verfahren und Maßnahmen zu ihrer Berücksichtigung entwickelt."

Zu verankern sind Verfahren zur systematischen Feststellung der Schutzbedürftigkeit und der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen. Zudem sind Konzepte für alternative Unterbringungsressourcen (weiter) zu entwickeln.

Management des Übergangs junger Flüchtlinge aus der Jugendhilfe

Es "wird empfohlen, für die Konzeption und Gestaltung eines umfassenden Übergangsmagements (bezogen auf Aufenthalt, Wohnen, Lebensunterhaltssicherung, Bildung) eine fachliche Beteiligung freier Träger aus der Jugendhilfe und dem Flüchtlingsbereich sicherzustellen."

Umsetzungsvorschläge sollten in den Fachgremien erarbeitet werden, in denen städtische Dienststellen und freie Träger der Jugendhilfe und der Flüchtlingsarbeit kooperieren.

Gewaltschutz

"Im Vorbericht hatte die Ombudsstelle empfohlen, im Sinne des präventiven Gewaltschutzes und effektiver Beschwerdemöglichkeiten eine Verhaltensrichtlinie zum Umgang mit Beschwerdefällen resp. eine Selbstverpflichtung

der Stadtverwaltung und ihrer Auftragnehmer_innen einzuführen, die das Lernen aus Fehlern fördern und verhindern sollte, dass Missstände aus Furcht vor Sanktionen nicht oder nicht vollumfänglich benannt werden. Hierzu sagte das AfW im Quartalsgespräch am 16.05.2017 eine Prüfung zu, deren Ergebnis aussteht. Für die ebenfalls empfohlene Beschreibung von Verfahrenswegen und Prüfkriterien für die Abwägung unterschiedlicher Schutzbedürfnisse sah die Verwaltung im Quartalsgespräch keinen Anlass. Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen hält die Ombudsstelle diese Empfehlung jedoch aufrecht. Die beabsichtigte Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes begrüßt die Ombudsstelle. In ihrer Auskunft vom 14.06.2017 [...] wies (die Verwaltung) auf die im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“ geplante Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes durch einen beauftragten Betreuungsträger hin. Die Ombudsstelle empfiehlt hierzu, ein integriertes, strukturell verankertes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, das einerseits strukturell bedingte Machtungleichgewichte im Unterbringungs- und Betreuungssystem, die besondere Verletzlichkeit schutzbedürftiger Personen und Konfliktfaktoren wie Ungleichwertigkeitsvorstellungen auf Seiten von Flüchtlingen berücksichtigt und andererseits die aufgezeigten Bedarfe der Gewährleistung transparenter Regularien, der weiteren Qualifizierung des Wachdienstes und eines methodischen Vorgehens bei Konfliktgesprächen einbezieht. Vorsorglich soll angemerkt werden, dass eine Beschränkung des Gewaltschutzes auf die Gruppen Frauen und Kinder den Anforderungen der EU-Aufnahmerichtlinie und der städtischen Mindeststandards, aber auch der Anti-Folter-Konvention CAT, der Behindertenrechtskonvention CRPD usw. nicht gerecht würde. Zudem ist unbedingt eine Vermischung von Betreuungsaufgaben einerseits und unabhängigen Kontroll- bzw. Beschwerdemechanismen andererseits zu vermeiden."

Sicherstellung der unabhängigen Beschwerdebearbeitung durch die Ombudsstelle

"Die Ombudsstelle empfiehlt, [...] ihren ungehinderten Zugang zu Unterkünften durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in Ver-

träge mit gewerblichen Betreiber_innen von Unterkünften sicherzustellen. Zentral [...] erscheint weiterhin die Herstellung und Pflege der Grundlagen für eine transparente Kommunikation städtischer Bediensteter und Auftragnehmer_innen mit der Ombudsstelle."

3. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/Ombudsstelle_3_T%C3%A4tigkeitsbericht_final.pdf

2.3 Abbau von Notunterkünften

Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtet am 24.10.2017 vom neuen Konzept zur Flüchtlingsunterbringung der Stadt Köln.

Die Stadt plane, die Qualität der Unterkünfte zu verbessern und bis Ende 2018 3.500 neue Plätze in Containern und Systembauten mit abgeschlossenen Wohneinheiten und separaten Kochgelegenheiten bereitzustellen. Gleichzeitig sollen 1.600 Plätze in Notunterkünften aufgegeben und die Unterbringung in Hotels reduziert werden. Genauer: die Leichtbauhallen in Ostheim und Mülheim, sowie der ehemalige Praktiker-Baumarkt und die Notunterkunft an der Matthias-Brüggen-Straße sollen geräumt werden. Als einzige Notunterkunft bleibe lediglich die Herkulesstraße in Betrieb.

Die genannten Unterkünfte sollen zunächst reserviert werden, um eine mögliche Turnhallenbelegung zu vermeiden, sollten die Zuweisungszahlen wieder steigen. Außerdem plane die Stadt, bis zu sechs zusätzliche Grundstücke zu benennen, die bei einem Anstieg der Zuweisungszahlen schnell bebaut werden können. Eine Turnhallenbelegung soll jedoch als „ultima ratio“ möglich bleiben.

Fraglich ist, ob die Anzahl an Reserveplätzen bei steigenden Zuweisungszahlen tatsächlich ausreichen würde und eine zeitnahe Bebauung der Grundstücke erfolgen könnte – dazu äußert sich auch der Vorsitzende des Stadt-sportbundes kritisch.

Perspektivisch plane die Stadt, wieder zu den Leitlinien zur Unterbringung zurückzukehren und Unterkünfte beispielsweise auf 80 Plätze

zu beschränken – aktuell trifft dies auf zwei Drittel der Unterkünfte nicht zu. Neue Unterkünfte sollen in Zukunft „nur noch entsprechend der Leitlinien geplant werden“.

Janecek, Bettina: Notunterkünfte werden abgebaut. Neues Konzept zur Flüchtlingsunterbringung – Nur Herkulesstraße bleibt in Betrieb, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 24.10.2017, S. 24

2.4 Neues Wohnprojekt in Vogelsang

„Die Stadt Köln startet gemeinsam mit der Aidshilfe Köln und Rubicon e. V. ein neues Wohnprojekt in Vogelsang für Geflüchtete mit lesbisch, schwulem, bi-, trans- und intersexuellem (LSBTI)-Hintergrund. Das Objekt verfügt über abgeschlossene Wohneinheiten mit Küchezeile und Sanitäreinrichtungen für ein beziehungsweise zwei Personen. Die Belegung erfolgt noch im September, insgesamt entstehen 14 Wohneinheiten (20 Plätze).

Das Angebot erweitert die bestehenden Ressourcen für Personen mit besonderen Bedarfen, insbesondere für alleinreisende, alleinerziehende Frauen, LSBTI Geflüchtete, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen. Ziel ist es, weitere Ressourcen in diesem Segment dezentral und in kleinen Standorten zu schaffen und weiter zu akquirieren.“

Presseerklärung der Stadt Köln vom 22.09.2017: <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/neue-unterkunft-fuer-gefluechtete-1>

2.4 WDRforyou erhält Hanns-Joachim-Friedrichs-Preis

Das Online-Format WDRforyou erhielt am 12.10.2017 den Hanns-Joachim-Friedrichs-Preis. Die Jury begründete ihre Wahl mit Isabel Schayanis "Haltung als Moderatorin, Kommentatorin und Gestalterin außergewöhnlicher Fernseh- und Onlineprogramme zur Migration und Integration von Flüchtlingen. Das Programm entziehe sich den aufgeregten Debatten und interessengesteuerten Polemiken um Zuwanderung und Flüchtlingskrise, hieß es weiter."

"Mit WDRforyou stellen sich Isabel Schayani und ihre Redaktion der journalistischen Aufga-

be und Verantwortung, gesellschaftliche, kulturelle und politische Auseinandersetzungen vor allem mit Informationen zu erhellen."

WDR, 12.10.2017: <http://www1.wdr.de/nachrichten/friedrichs-preis-fuer-wdr-journalisten-100.html>

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Ankündigungen der neuen Landesregierung NRW zur zukünftigen Flüchtlingspolitik

„Zurzeit kämen wöchentlich rund 800 Flüchtlinge nach NRW, berichtete der WDR am 23.09.2017. 2015 seien es 16.000 Menschen pro Woche gewesen, die in NRW Schutz vor Verfolgung und Krieg gesucht hätten. Die Landesregierung betreibe zurzeit 43 Landesaufnahmeeinrichtungen und sei auf einen eventuellen Anstieg der Zugänge von Asylsuchenden vorbereitet. Die Landesregierung halte Standby-Einrichtungen mit mehreren Tausend Plätzen bereit. Im Bereich der Flüchtlingspolitik kündigte derweil die neue schwarz-gelbe Landesregierung an, die Abschaffung der durch die vorherige rot-grüne Landesregierung eingeführten Wohnsitzauflage zu prüfen. Seit Inkrafttreten der Landesverordnung am 01.12.2016 kann anerkannten Flüchtlingen der Wohnort innerhalb von NRW auf Grundlage eines umstrittenen Integrationsschlüssels (Arbeitslosenquote, Anrechnung EU-Zuwanderung ...) vorgeschrieben werden. In einem hausinternen Interview vom 30.08.2017 setzt sich der Flüchtlings-Experte der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Dietrich Eckeberg, für die Abschaffung der Wohnsitzauflage ein. Die Maßnahme sei ‚kein geeignetes Mittel, um Integration zu fördern‘, sondern behindere diese im Gegenteil sogar. Die Wohnsitzauflage bringe zudem einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Viele Menschen klagten gegen die Wohnverpflichtung – insbesondere, weil sie in NRW rückwirkend angewendet werden könne. Es mache mehr Sinn, ‚Geflüchtete selbst entscheiden zu lassen, wo sie hingehen wollen, sie aber dabei gründlich zu beraten‘, so Eckeberg. Der Sozialdezernent der Stadt Essen, Peter Renzel, erklärte hingegen gegenüber der WAZ vom 20.09.2017, er hoffe, dass die möglichen Pläne der Landesregierung zur Abschaffung der nordrhein-

westfälischen Wohnsitzauflage ‚eine theoretische Überlegung‘ blieben. Die Stadt Essen habe vor der Einführung der Wohnsitzauflage fünfmal so viele Flüchtlinge aufgenommen wie die meisten anderen Kommunen in NRW. Einem Bericht vom 05.09.2017 zufolge prüft die Landesregierung des Weiteren, das Taschengeld, das Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen erhalten, überwiegend in Form von Sachleistungen zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der Neuen Ruhr/Neuen Rhein Zeitung erklärte NRW-Integrationsminister Joachim Stamp: ‚Wir würden die Sog-Anreize deutlich reduzieren, wenn die Asylverfahren komplett in Landeseinrichtungen durchgeführt werden und es dort für die ersten vier, fünf Monate bis auf ein minimales Taschengeld nur Sachleistungen gibt.‘ Seit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ am 29.07.2017 können Asylsuchende verpflichtet werden, für die Dauer von bis zu zwei Jahren während des Asylverfahrens und teilweise auch nach einer Ablehnung des Asylantrags bis zur Abschiebung bzw. Ausreise in einer Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) zu wohnen. Im NRWKoalitionsvertrag haben sich CDU und FDP bereits darauf verständigt, den Aufenthalt in den Landesaufnahmeeinrichtungen zur Entlastung der Kommunen zu verlängern.

Flüchtlingsrat NRW e.V.: Newsletter Oktober 2017, S. 5, http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Newsletter/Newsletter_Oktober_2017.pdf

3.2 Das Asylrecht darf nicht abhängig vom Bundesland sein!

Ulla Jelpke, Fraktion DIE LINKE, in einer am 13.10.2017 veröffentlichten Pressemitteilung: „Das BAMF ist eine Bundesbehörde. Wie kann es da sein, dass Schutzsuchende aus gleichen Herkunftsländern in Bayern, Sachsen oder Brandenburg deutlich schlechtere Chancen auf Anerkennung haben als in anderen Regionen, wie zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern oder Bremen?“

Dies ergab eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion, aus der hervorgeht, dass die Schutzquoten für Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus den gleichen Herkunftsstaaten von Bundesland zu

Bundesland teilweise sehr unterschiedlich entschieden würden.

Ulla Jelpke dazu: „Der Verdacht steht im Raum, dass auch eine besonders negative asylpolitische Stimmungslage wie in Bayern und Sachsen der Grund für überdurchschnittlich viele Ablehnungen in diesen Ländern sein könnte. Das wird zur Frage von Leben und Tod, wenn man bedenkt, dass abgelehnten afghanischen Flüchtlingen in Bayern viel eher eine Abschiebung droht als in anderen Bundesländern, wie die bisherigen Sammelabschiebungen gezeigt haben.“

Menschen fliehen aus Ländern wie Afghanistan um ihr Leben und es ist eine furchtbare Realität, dass es offenbar auch davon abhängt, in welches Bundesland sie verteilt werden, ob sie einen Schutzstatus erhalten oder in Krieg, Terror und Verfolgung abgeschoben werden. Eine Qualitätssteigerung im BAMF ist dringend erforderlich. Gerade bei Entscheidungen zu afghanischen Flüchtlingen steht das BAMF wegen unzureichender Prüfungen und vieler leichtfertiger Ablehnungen seit längerem in der Kritik. Die drastische gesunkene Anerkennungsquote bei afghanischen Flüchtlingen, trotz verschärfter Sicherheitslage im Land, hat gezeigt, dass die Entscheidungspraxis im BAMF auch politischen Vorgaben folgt: Bundesinnenminister de Maizière hatte diese Absenkung der Schutzquote zuvor öffentlich verkündet.“

<http://www.ulla-jelpke.de/2017/10/asylrecht-darf-keine-lotterie-sein/>, Zugriff am 15.10.2017.

Weiterführende Informationen unter:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/136/1813670.pdf>

3.3 Aktuelle Zahlen zu Asyl

Laut den jüngsten Zahlen des BAMF wurde im Zeitraum Januar bis September 2017 ein Zugang von 139.635 Asylsuchenden nach Deutschland registriert.

Seit Jahresbeginn haben insgesamt 168.306 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (657.855 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um -74,4 %. Von Januar bis September 2017 hat das BAMF über die Anträge

von 514.732 Personen entschieden, 52.418 mehr (+ 11,3 %) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

106.690 Personen (20,7 %) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 3.324 Personen (0,6 %), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 103.366 Personen, die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

86.121 Personen (16,7 %) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Zudem hat das BAMF bei 33.321 Personen (6,5 %) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Im Zeitraum Januar bis September 2017 wurden die Asylanträge von 198.838 Personen (38,6 %) abgelehnt. Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 89.762 Personen (17,4 %).

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2017.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 23.10.2017

3.4 UmF stellen 2017 weniger Asylanträge

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger um ca. 76 % gesunken. Dies geht aus einer Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hervor, die dem Bundesfachverband umF vorliegt.

Von Januar bis August 2017 wurden 6.928 Asylanträge gestellt. Die Einreiszahlen weichen jedoch hiervon ab, da Asylanträge für die Minderjährigen zum Teil nicht oder nur verzögert gestellt werden.

Der Großteil der Antragstellenden war 16 oder 17 Jahre alt (ca. 82 %) und männlich (ca. 86%). Hauptherkunftsländer waren Afghanistan (ca. 25%) und Eritrea (ca. 20%). Die Gesamtschutzquote betrug ca. 80 % – ein Groß-

teil der Minderjährigen wird damit auf Dauer oder langfristig in Deutschland bleiben. Die Schutzquote ist jedoch gegenüber 2016 (ca. 89%) gesunken. Das Sinken der Schutzquote beobachtet der Bundesfachverband umF mit großer Sorge, da die tatsächliche Schutzbedürftigkeit unverändert hoch ist, sich jedoch die Entscheidungspraxis des BAMF – insbesondere in Bezug auf die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Eritrea und Somalia – trotzdem verändert hat.

Auch die Zahl junger Flüchtlinge, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut und untergebracht wird, ist gegenüber dem Jahresende 2016 um ca. 17 % zurückgegangen. Dies geht aus den Daten des Bundesverwaltungsamtes hervor.

Vor dem Hintergrund der Berichte über einen immer größer werdenden Anteil von unbegleiteten Minderjährigen unter den Bootsflüchtlingen und dem hohen Bedarf an Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus, warnt der Bundesfachverband umF davor, voreilig Kapazitäten zurückzubauen.

Gleichzeitig muss sich darauf eingestellt werden, dass durch geänderte Fluchtwege und die erheblichen Gefahren, denen die Minderjährigen in Folge der Schließung der Balkanroute und der erschwerten Seenotrettung ausgesetzt sind, der Anteil schwer traumatisierter Minderjähriger weiter zunimmt.

Laut UNICEF waren 92 % aller Minderjährigen, die Italien über den Seeweg erreicht haben, unbegleitet. 75 % hätten von Fluchterlebnissen berichtet, die nahelegen, dass sie Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung geworden sind.

Auch nachdem Minderjährige in Italien, Bulgarien oder Griechenland ankommen, sind sie oft nicht in Sicherheit. Da Zusammenführungen mit Angehörigen und Bezugspersonen nur schwer durchzusetzen sind, reisen sie oft alleine und auf illegalen Wegen in ihre Zielländer wie Deutschland. Sie verstecken sich hierzu unter anderem unter Güterzügen und LKWs oder reisen mit Hilfe von Schleppern, was die Gefahr von Missbrauch und Ausbeutung erhöht.

Der Bundesfachverband umF fordert legale Ein- und Weiterreisemöglichkeiten nach und in Europa sowie die Durchsetzung bestehender

Ansprüche. Der fragile Zustand, in dem der Großteil der Minderjährigen in Europa ankommt, macht zudem eine deutliche Verbesserung der Betreuungssituation und rechtliche Korrekturen nötig, damit Stabilisierung und Perspektivbildung gelingen kann.

Debatten um Kosteneinsparungen verfolgt der Bundesfachverband umF mit großer Sorge und fordert die Verhandlungspartner in den Sondierungsgesprächen zu einem klaren Bekenntnis zu bestmöglichem Schutz und Integration unbegleiteter Minderjähriger auf. Gleichzeitig warnt der Bundesfachverband umF davor, durch Debatten um verstärkte Abschiebungen Ängste unter den Minderjährigen zu schüren und somit pädagogische und schulische Erfolge zu gefährden.

Pressemittlung des BumF vom 25.10.17:

http://www.b-umf.de/images/2017_10_25_PM_Zahlen.pdf, Zugriff am 27.10.2017

3.5 PRO ASYL kritisiert drohende Verschärfungen im Asylrecht

„Am vergangenen Wochenende haben sich die Unionsparteien auf weitere Verschärfungen des Asylrechts in Deutschland und Europa geeinigt. ‚Das ist ein menschenunwürdiges Geschachere bei dem gesichtswahrend auf Kosten der Schutzbedürftigen eine menschenrechtswidrige Lösung der Öffentlichkeit präsentiert wird,‘ sagte Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL. Offenbar will die Union auch Hand anlegen an den Zugang zum individuellen Asylrecht an Europas Grenzen.

Auf scharfe Kritik stößt bei PRO ASYL die wie auch immer genannte ‚Obergrenze‘. Die Union führe eine von der Realität losgelöste Phantomdiskussion, so als hätte es die zwei Jahre Abschottungspolitik und den Flüchtlingsdeal mit der Türkei nicht gegeben. ‚Europas Grenzen sind dicht gemacht worden‘, kritisiert Günter Burkhardt. Eine Obergrenze sei ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. ‚Menschenrechte kennen keine Obergrenze, niemand darf in eine Situation in der Folter oder unmenschliche Behandlung droht, zurückgewiesen werden.

Auch das Recht als Familie zusammenzuleben ist mit einer Obergrenze nicht vereinbar. Die Festlegung auf eine Grenze ist reine Willkür

und damit grundgesetzwidrig. Das Grundgesetz gilt auch für Flüchtlingsfamilien, nicht nur für Deutsche. Eine Auswahl von wenigen nach einer willkürlich festgelegten Zahl ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

- Was von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird: Laut Kompromiss der Union soll das sogenannte Dublin-System und das Gemeinsame europäische Asylsystem (GEAS) reformiert werden. Unter dem neutralen Begriff ‚Reform‘ steckt ein Angriff auf den Zugang zum individuellen Asylrecht nach europäischem Recht. Denn die bereits in den Verhandlungen befindlichen Reformvorschläge sehen vor, dass der Zugang zum Asylverfahren und einer rechtstaatlichen Prüfung der Asylgründe immer weiter erschwert wird. Mit Zulässigkeitsverfahren an den EU-Außengrenzen soll ein Grenzverfahren zum Standard werden, das als Schnellverfahren rechtstaatlich mehr als fragwürdig ist. Verschärfte Drittstaatenregelungen führen dazu, dass primär nur noch nach dem Reiseweg der Flüchtlinge und nicht nach den Fluchtgründen gefragt wird. Wie das Recht auf Beratung, anwaltliche Vertretung, eine rechtstaatliche Anhörung, das Recht auf effektiven Rechtsschutz unter diesen Bedingungen noch aufrecht erhalten bleiben soll, ist mehr als fraglich. Das individuelle Asylrecht, das mit einem Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren einhergeht, droht an den Außengrenzen Europas beerdigt zu werden.
- Die Unionsparteien wollen zudem die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern nach dem Vorbild des EU-Türkei-Abkommens Weiterhin soll es eine EU-weite gemeinsame Durchführung von Asylverfahren an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort geben. Damit wird die Politik der Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in die Herkunfts- und Krisenregionen und ein unsolidarischer Umgang mit den EU-Staaten an den EU-Außengrenzen weiter verfolgt. Die Deals mit Staaten, wie etwa Libyen, die

die Menschenrechte von Flüchtlingen mit Füßen treten, darf keine Blaupause für die künftige Asylpolitik der EU sein. Die Europäische Union würde sich ansonsten vollständig ihrer Verantwortung für den internationalen Flüchtlingsschutz entziehen und zudem Beihilfe zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen leisten.

- Entscheidungs- und Rückführungszentren für Neuankömmlinge nach dem bayerischen Modell. Neu ankommende Asylbewerber sollen in speziellen Aufenthaltszentren, sogenannten ‚Entscheidungs- und Rückführungszentren‘ bleiben, bis über ihre Verfahren entschieden ist. Die CSU-Desintegrations- und Abschreckungspolitik soll deutschlandweit zum Modell werden. Diese Politik der Kasernierung von Schutzsuchenden hat mit einer menschenwürdigen Aufnahme von Flüchtlingen nichts zu tun.

Die jahrelange Verwahrung von Asylbewerbern in Sammellagern dient allein der Abschreckung. Sie wird sich fatal auf die Integration der Betroffenen auswirken, da sie in sozialer Isolation gehalten werden und eine Integration in den Arbeitsmarkt und andere gesellschaftliche Bereiche verhindert. Es gibt dort keine sozialen Kontakte für Schutzsuchende, keinen Zugang zu Arbeit und Schule, keine Berücksichtigung des Kindeswohls.

Isoliert, ohne effektiven Zugang zu Beratungsstrukturen und Anwäl*innen kann es kein faires Asylverfahren geben. Damit stehen Schutzsuchende sowohl im Asylverfahren als auch bei drohender Abschiebung ohne Hilfestellung da. Eine Begleitung bei Anhörungen kann so kaum stattfinden, der Zugang zu Rechtsbeistand wird erheblich erschwert. Petitionen oder die Inanspruchnahme der Härtefallkommission sind so schwer möglich.

PRO ASYL erinnert daran, dass das Bundesverfassungsgericht für das sogenannte Flughafenverfahren am 14. Mai 1996 (2 BvR 1516/93) Mindeststandards eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens auch im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie und Wahrung rechtlichen Gehörs definiert hat. Es ist mehr

als fraglich, ob die vom Bundesverfassungsgericht definierten Mindeststandards in solchen Isolationszentren gewährleistet sein werden.

Abschiebungen aus den Lagern heraus werden in großem Stil nur möglich, wenn man den effektiven Rechtsschutz in den abgelegenen Einrichtungen leerlaufen lässt, weil RechtsanwältInnen dort nicht alle vertreten können. Die Entscheidungsdauern bei den Verwaltungsgerichten werden auf absehbare Zeit so lang sein, dass im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln Betroffene viele Monate, gar Jahre hinaus interniert werden. Hinzu kommt die Zeit der eigentlichen Abschiebungsvorbereitung. Durch Dauerinternierung und Sachleistungsgewährung in Verbindung mit einer großen Zahl von Untergebrachten ist Verelendung und Stigmatisierung vorprogrammiert.

- Der Familiennachzug von subsidiär Geschützten soll weiter ausgesetzt bleiben. Was als befristete Maßnahme durch das Asylpaket II 2016 beschlossen wurde, soll nun als Dauerregelung eingeführt werden. Für die Betroffenen bedeutet dies eine zweijährige Wartezeit, in der sie von ihren Ehegatten, Eltern oder Kindern getrennt leben müssen. Dies stellt eine eklatante Missachtung des Schutzes der Familie dar. Nicht nur Art. 6 GG, sondern auch die EMRK und EU-Grundrechte-Charta garantieren den Schutz der Familie und des Kindeswohls. Eine Aussetzung oder mehrjährige Wartezeit ist bei subsidiär Geschützten, die z.B. wegen drohender Folter im Herkunftsland einen Schutzstatus haben, völlig unverhältnismäßig, da die Angehörigen in der Regel ebenfalls im Herkunftsland gefährdet sind oder prekär in Transitländern leben. Die Aussetzung des Familiennachzugs verhindert zudem, dass sich die Betroffenen gut integrieren können. Wer um das Leben seiner engsten Angehörigen bangen muss, kann sich auf die Herausforderungen, die ein Neuanfang in fremder Umgebung, bedeutet, nur schwer einlassen.
- Die Einstufung von Maghreb-Staaten und anderen Staaten als sichere Herkunftsländer. Es soll die Liste der sicheren

Herkunftsländer erweitert werden – mindestens um Marokko, Algerien und Tunesien. Dieses Projekt, das bereits von der bisherigen Großen Koalition beschlossen und im Bundesrat verhindert wurde, bleibt ein verfassungswidriges Vorhaben, das mit dem Asylrecht unvereinbar ist. Denn in den genannten Ländern sind Menschenrechtsverletzungen nach wie vor an der Tagesordnung. Bereits 2016 hat PRO ASYL gemeinsam mit Amnesty International in einem offenen Brief kritisch hierzu Stellung genommen. Auch die jüngsten Anerkennungsquoten des Bundesamtes stehen der Einstufung der Länder als sichere Herkunftsländer fundamental entgegen. Die bereinigten Schutzquoten bei den Maghreb-Ländern liegen inzwischen bei 5,5% (Tunesien) bzw. 7,2% (Algerien) und 11,9 % (Marokko).

Angesichts der geringen Zugangszahlen aus den Maghreb-Ländern wird um die Forderung nach ihrer Einstufung als »sicher« eine Scheindebatte geführt. Vielmehr versucht die Union, einen Fuß in die Tür zu bekommen, für weitere freihändige ‚Ernennungen‘ sicherer Herkunftsländer nach jeweils aktuellem Bedarf und politischem Kalkül und abseits jeder ernsthaften Prüfung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

- Die Unionsparteien sprechen sich zudem dafür aus, die Grenzkontrollen Deutschlands zu seinen europäischen Nachbarn weiter aufrecht zu erhalten. Damit wird die durch die EU gewährleistete ungehindert Reisefreiheit innerhalb der EU weiter außer Kraft gesetzt.
- ‚Fachkräfte-Zuwanderungsgesetz‘. Die Unionsparteien sprechen sich außerdem für ein ‚Fachkräfte-Zuwanderungsgesetz‘ aus. Anders als es in der Öffentlichkeit dargestellt wird, bestehen auch schon heute gesetzliche Regelungen zur Einwanderung aus Erwerbszwecken. Eine Erweiterung von Einwanderungsmöglichkeiten ist sinnvoll. Zugleich sollten jedoch die hier bereits lebenden Asylsuchenden nicht von einer Integration in den Arbeitsmarkt abgehalten werden, indem Abschre-

ckungsmaßnahmen – wie die oben beschriebene Dauerunterbringungen in Erstaufnahmeeinrichtungen – Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern.“

Pressemitteilung von Pro Asyl vom 09.10.2017, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/sondierungsgespraech-pro-asyl-zum-schaerferen-kurs-der-union-in-der-fluechtlingspolitik/>, Zugriff am 11.10.2017

3.6 Amnesty-Bericht: Bundesregierung setzt Leben abgelehnter Flüchtlinge aufs Spiel

„Europäische Regierungen schieben derzeit zunehmend Menschen nach Afghanistan ab, wo ihnen Gewalt, Folter und Tod drohen. Das dokumentiert Amnesty International in dem neuen Bericht ‚Forced back to danger‘.

Trotz der prekären Sicherheitslage in ihrer Heimat erhalten Afghanen außerdem immer seltener Schutz in Deutschland. ‚Anders als es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge behauptet, kann momentan keine Region in Afghanistan als sichere und zumutbare Schutzalternative eingestuft werden‘, sagt Franziska Vilmar, Expertin für Asylrecht und Asylpolitik bei Amnesty International in Deutschland. ‚Die Bundesregierung muss unverzüglich dafür sorgen, dass in Anbetracht der äußerst schlechten Menschenrechts- und Sicherheitslage niemand mehr nach Afghanistan abgeschoben wird. Jede Abschiebung nach Afghanistan verstößt gegen das Völkerrecht.‘

Der Amnesty-Bericht ‚Forced back to danger‘ untersucht die Situation von afghanischen Schutzsuchenden im Asylverfahren in Europa sowie die Abschiebungspraxis verschiedener EU-Mitgliedstaaten. So hat Deutschland seit der Unterzeichnung einer ‚Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration zwischen Deutschland und Afghanistan‘ im Oktober 2016 bereits 118 Menschen nach Afghanistan zwangsweise abgeschoben. Auch die Anzahl der ausreisepflichtigen Afghanen, die angeblich freiwillig in ihr Land zurückgekehrt sind, hat drastisch zugenommen. ‚In Afghanistan sterben Menschen durch Bomben und Minen, bei Kämpfen der Sicherheitskräfte mit bewaffneten Gruppen wie

den Taliban. Sie werden gezielt bedroht und verfolgt, gefoltert oder hingerichtet‘, sagt Vilmar.

Amnesty hat vor Ort mit Menschen gesprochen, die aus Europa nach Afghanistan abgeschoben wurden. Dort sind sie ohne jedes soziale Netz auf sich allein gestellt. Abgeschoben werden ebenfalls Menschen, die bereits als Kinder aus Afghanistan fliehen mussten und nach ihrer Abschiebung in einem Land leben, das ihnen fremd ist. Der Amnesty-Bericht dokumentiert auch den Fall einer afghanischen Mutter, deren Ehemann nur wenige Monate nach der Abschiebung der Familie aus Norwegen entführt und ermordet wurde.

‚Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert: Noch nie seit dem Ende der Taliban-Herrschaft im Jahr 2001 war die Gefahr für Leib und Leben in Afghanistan so groß wie heute‘, sagt Vilmar. Allein im vergangenen Jahr wurden knapp 11.500 Menschen getötet oder verletzt, im ersten Halbjahr 2017 waren es bereits mehr als 5.200. Unter den Opfern sind zunehmend Frauen und Kinder. Trotzdem werden immer mehr Afghanen, die in Deutschland Asyl beantragen, gezwungen, das Land wieder zu verlassen.“

<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/afghanistan-bundesregierung-ignoriert-lebensgefahr-fuer-abgelehnte-asylbewerber>, Zugriff am 11.10.2017

Weiterführende Informationen unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>

3.7 Bangladesch: UNHCR ruft humanitäre Krise der höchstmöglichen Stufe aus

Nach einem Bericht des UNHCR: „GENF, Schweiz – Jüngsten Schätzungen zufolge sind seit dem 25. August 2017 bis einschließlich diese Woche circa 515.000 Flüchtlinge aus Myanmar nach Bangladesch geflohen. Die Nothilfeleistungen konzentrieren sich zuallererst auf den Schutz der Flüchtlinge, den Bau von Notunterkünften, die Gewährleistung der Wasserversorgung und Hygienestandards und auf die Unterstützung der Gemeinden in Südost-Bangladesch, die tausende Menschen aufgenommen haben. Ebenfalls Priorität hat die Entlastung der überfüllten Flüchtlingscamps Kutupalong und Nyapara – deren Bewohner-

zahlen haben sich innerhalb von sechs Wochen verdoppelt, und es kommen noch immer weitere Menschen ins Land. Bereits vor den jüngsten Gewaltausbrüchen in Myanmar befanden sich etwa 300.000 Rohingya in Bangladesch.

Unter den Flüchtlingen sind sehr viele Kinder, viele von ihnen unbegleitet oder von ihrer Familie getrennt. Mehr als die Hälfte der ankommenden Menschen sind Frauen, darunter viele Mütter mit Kindern und Kleinkindern. Es kommen viele ältere und Menschen mit Behinderung ins Land, viele leiden außerdem an Krankheiten, Verletzungen und Traumata; Resultate extremer Gewalt, Folter und sexuellen Missbrauchs. Viele haben ihre Familienmitglieder, Freunde oder Verwandte verloren.

Angesichts des Ausmaßes und der Geschwindigkeit der Fluchtbewegungen hat UNHCR Mitte September eine humanitäre Krise der höchstmöglichen Stufe 3 ausgerufen.

Von Anfang an hat UNHCR die effektive Versorgung der Flüchtlinge mit Hilfsgütern und -dienstleistungen unterstützt, angeleitet von den Behörden in Bangladesch. Zusätzlich zum Flüchtlingsschutz, dem Bau von Notunterkünften und der Versorgung mit Sanitäranlagen in Südost-Bangladesch haben wir bis dato fünf Lufttransporte bereitgestellt, die insgesamt 500 Tonnen Hilfsgüter nach Bangladesch gebracht haben. Weitere sind in Planung. Wir haben die Zahl unserer Mitarbeiter in Bangladesch auf fast 100 verdoppelt und werden unsere Einsätze vor Ort, die Zahl unserer Mitarbeiter und unsere Präsenz je nach Bedarf weiter ausbauen.

Die ergänzenden Mittel werden für die Deckung von dringendem, zusätzlichem Bedarf zwischen September 2017 bis einschließlich Februar 2018 gebraucht. Wichtig ist, dass der Einsatz schon jetzt mittel- und langfristigen Bedarf berücksichtigt, die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde gleichzeitig jedoch eine realistische Option bleibt. Wir sind für die schnelle und großzügige Reaktion von privaten und staatlichen Gebern dankbar, die seit dem Ausbruch der humanitären Krise bereits 24,1 Millionen USD beigetragen haben.

Zu den großen Geldgebern gehören unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Dänemark, Japan, die Schweiz, die Vereinigten Arabischen Emirate und UNIQLO. Den schnellen Beginn unseres Einsatzes ermöglicht haben außerdem die nicht-zweckgebundenen Beiträge der Regierungen von Schweden, den Niederlanden, Norwegen und anderer Staaten.

UNHCR versorgt die Flüchtlinge in Bangladesch mit dringend notwendigen Hilfsgütern, ist aber gleichzeitig beunruhigt ob der anhaltend hohen Zahl der neu ins Land kommenden Flüchtlinge. UNCHR betont erneut die Wichtigkeit, die zugrunde liegenden Fluchtursachen anzugehen. Höchste Priorität hat für uns weiterhin die Verbesserung der dortigen Lebensumstände.“

<http://www.unhcr.org/dach/de/17943-bangladesch-aufruf-fuer-zusaetzliche-84-millionen-dollar.html>, Zugriff am 11.10.2017

3.8 Situation der Menschen mit Dublin-Überstellung nach Griechenland verschlechtert sich

Während Dublin-Überstellungen nach Ungarn ausgesetzt werden, wird die Situation für Menschen, die nach Griechenland überstellt werden, immer prekärer.

„Die Tagesschau berichtete am 29.08.2017, dass die Bundesregierung bis auf Weiteres keine Schutzsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung mehr nach Ungarn (rück-)überstellen werde. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage ‚Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren‘ von Ulla Jelpke (LINKE) u. a. (18/13428) hatte die Bundesregierung zuvor mitgeteilt, Prüfungen hätten ergeben, dass ‚Überstellungen nach Ungarn nur noch eingeschränkt möglich sind. Übernahmeersuchen gemäß der Dublin-III-Verordnung werden auch weiterhin an Ungarn gestellt. Überstellungen werden allerdings nur dann durchgeführt, wenn die ungarischen Behörden (im Einzelfall) schriftlich zusichern, dass Dublin-Rückkehrer gemäß der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Asylverfahren nach Maßgabe der Asylver-

fahrensrichtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden.'

Bereits im zweiten Quartal 2017 habe Deutschland nur noch zwei Rück-(Überstellungen) vorgenommen. Grund dafür waren Berichte über systemische Mängel und eklatante Menschenrechtsverletzungen in Ungarn. Auch deutsche Obergerichte haben sich bereits mit der Situation von Asylsuchenden in Ungarn beschäftigt. So haben das Sächsische Obergericht (OVG) in Bautzen durch Urteil vom 06.06.2017 (Az.: 4 A 584/16.A) und der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 01.09.2017 (Az.: 4 A 2987/16.A) entschieden, dass das Asylsystem in Ungarn systematische Mängel aufweise. Die dort bestehende Möglichkeit der Inhaftierung von Asylsuchenden und die Einrichtung von nur nach Serbien hin geöffneten Transitzonen wiesen auf gravierende Defizite bei der Durchführung von Asylverfahren in Ungarn hin. Mit Beschluss vom 10.08.2017 (Az.: 11 A 585/17.A) hat das Obergericht (OVG) NRW die Berufung eines Asylsuchenden gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zur Überstellung nach Ungarn vom 25.01.2017 (Az.: 23 K 6777/15.A) zugelassen und wird sich im Berufungsverfahren ebenfalls mit der Frage beschäftigen, ob in Ungarn systemische Mängel im Asylverfahren vorliegen.

Während also (Rück-)Überstellungen nach Ungarn faktisch gestoppt sind, sind Dublin-Überstellungen nach Griechenland seit März 2017 in Einzelfällen wieder möglich. Dabei berichtete Spiegel Online am 26.09.2017, dass die Situation für Flüchtlinge in Griechenland ‚weiter prekär‘ sei. Nach einem Bericht des Antifolterkomitees (CPT) des Europarats seien Migrantinnen, darunter Frauen, Kinder und unbegleitete Minderjährige, unter Bedingungen untergebracht, die ‚unmenschlich und entwürdigend seien‘. Eine Delegation des Komitees habe bei Besuchen von etwa 20 griechischen Lagern im April und Juli 2016 festgestellt, dass die medizinische Versorgung ‚völlig unzureichend‘ sei. Die unzumutbaren Zustände in den Lagern würden zu Spannungen und Gewalttätigkeiten führen. Insbesondere sei die Lage von minderjährigen Flüchtlingen besorgniserregend.

Dabei hatte der Rat der Europäischen Union mit Beschluss vom 22.09.2015 (2015/1601) zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zur Entlastung der beiden Außengrenzenländer Griechenland und Italien, in denen aufgrund der Fluchtrouten über das Mittelmeer die meisten Flüchtlinge in der EU ankommen, die Umsiedlung von 160.000 Personen aus diesen beiden Ländern über einen Zeitraum von zwei Jahren in andere EU-Mitgliedstaaten beschlossen. Nur sehr wenige europäische Staaten – z. B. Deutschland, das über das sogenannte Relocation-Programm bisher 4.447 Asylsuchende aus Griechenland und 3.405 aus Italien nach Deutschland umgesiedelt hat (aber auch Deutschland hat seine Quote bei Weitem nicht erfüllt) – nehmen ihre Verantwortung ansatzweise wahr. Insgesamt wurden bislang nur 25.886 Flüchtlinge aus Italien und Griechenland in andere EU-Staaten und nach Norwegen, nach Liechtenstein und in die Schweiz umgesiedelt.

In Griechenland wächst der Druck auf die dort ausharrenden Flüchtlinge weiter. Die Neue Zürcher Zeitung berichtete am 25.09.2017, dass der Staatsrat in Athen, das höchste Verwaltungs- sowie Verfassungsgericht der Republik Griechenland, ein Urteil über den EU-Türkei-Deal gefällt habe. Demnach sei die Türkei ein sicherer Drittstaat. Die Zeitung schreibt, dass damit ‚der Weg zur Massenabschiebung von den griechischen Inseln frei‘ sei. Rechtlich sowie politisch sei das Urteil ‚gleichwohl heikel angesichts der Menschenrechtsslage in der Türkei‘.

Flüchtlingsrat NRW e.V.: Newsletter Oktober 2017, S. 5f., http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Newsletter/Newsletter_Oktober_2017.pdf

4. Entscheidungen

4.1 Entscheidung des BGH zu Bestellung eines Rechtsanwalts eines umF zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten

Mit Beschluss vom 13.09.2017 – XII ZB 497/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Mitvormund für einen unbedeuteten minderjährigen Flüchtling zur Vertretung in ausländer-

rechtlichen Anfechtungen einschließlich des Asylverfahrens auch dann unzulässig ist, wenn es dem Vormund an (einschlägiger) juristischer Sachkunde fehlt.

Auszug aus dem Beschluss:

„[...]“

a) Nach § 1773 Abs. 1 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Gemäß § 1775 Satz 2 BGB besteht der Vorrang der Einzelvormundschaft. Nur aus besonderen Gründen können dem Mündel mehrere Vormünder bestellt werden. Nach § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB soll das Gericht eine Person auswählen, die zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

Letzteres ist bei einem zum Vormund bestellten Jugendamt stets der Fall. Besondere Gründe zur Bestellung eines weiteren Vormunds als Mitvormund können nicht schon darin liegen, dass für den Minderjährigen ausländer- oder asylrechtliche Fragen zu klären sind, die der spezifischen juristischen Sachkunde bedürfen.

aa) Nach der Rechtsprechung des Senats wird die generelle Eignung des Vormunds nicht dadurch in Frage gestellt, dass er die spezifische juristische Sachkunde im vorgenannten Sinne nicht aufweist. Verfügt der Vormund, dessen generelle Eignung nicht in Frage steht, nicht über die zur sachgerechten Besorgung einzelner Geschäfte des Mündels erforderliche Sachkunde, ist es vielmehr seine Sache, diesen Mangel in eigener Verantwortung durch Inanspruchnahme fachspezifischer Hilfen auszugleichen. Bei fehlender juristischer Sachkunde muss sich der Vormund daher um geeignete Rechtsberatung und im gerichtlichen Verfahren um eine anwaltliche Vertretung für seinen Mündel bemühen (Senatsbeschluss vom 29. Mai 2013 XII ZB 530/11 FamRZ 2013, 1206 Rn. 18 mwN).

Stehen der Inanspruchnahme rechtlichen Beistands die finanziellen Verhältnisse des Mündels entgegen, ist dieser Mangel durch Beratungshilfe und im gerichtlichen Verfahren durch Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu behe-

ben (Senatsbeschluss vom 29. Mai 2013 XII ZB 530/11 FamRZ 2013, 1206 Rn. 19 mwN). Die Mitvormundschaft ist wie die Pflegschaft demgegenüber kein Instrument, um einem unbemittelten Kind aus öffentlichen Kassen Sozialleistungen zu gewähren, auf die ein mittelloses Kind ohne Einrichtung einer Pflegschaft keinen Anspruch hätte; dies gilt auch für Sozialleistungen im Bereich der Rechtspflege (vgl. Senatsbeschluss vom 29. Mai 2013 XII ZB 530/11 FamRZ 2013, 1206 Rn. 19 zur Pflegschaft).

Daran hat der Senat auch mit Blick auf Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO), sowie auf Art. 25 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und auf Art. 24 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgehalten (Senatsbeschluss vom 4. Dezember 2013 XII ZB 57/13 FamRZ 2014, 472 Rn. 9 mwN).

bb) Diese zur Pflegerbestellung nach § 1909 BGB ergangene Senatsrechtsprechung schließt entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde auch den von Teilen der instanzgerichtlichen Rechtsprechung gewählten alternativen Weg der Bestellung eines Mitvormunds aus (a.A. OLG Frankfurt [6. Familiensenat] FamRZ 2016, 1597; Rpfleger 2016, 648; JAmt 2014, 166; FamRZ 2014, 1128 [LS]; FamRZ 2014, 2015 [LS]; FamRZ 2015, 1412 [LS]; OLG Bamberg [7. Zivilsenat] FamRZ 2015, 682; AG Kerpen JAmt 2016, 105; vgl. auch AG Heidelberg JAmt 2015, 578), durch die in der Sache dasselbe Ziel wie mit einer Pflegerbestellung erreicht werden soll (vgl. Dürbeck ZKJ 2014, 266). Wie für die Bestellung eines Pflegers besteht auch für einen Mitvormund weder Bedürfnis noch rechtliche Notwendigkeit. Da die Grundsätze gerade auch für den Fall gel-

ten, dass dem Vormund ausreichende eigene spezifische Rechtskenntnisse fehlen, kann es nicht vom Einzelfall abhängen, ob ein Mitvormund zu bestellen ist oder nicht (so aber OLG Frankfurt [6. Familiensenat] FamRZ 2016, 1597). Denn der Vormund muss nicht alle für den Mündel anfallenden Angelegenheiten in eigener Person sachkundig wahrnehmen können. Es liegt in der Natur der Sache, dass er sich vor allem in medizinischer und rechtlicher Hinsicht der Hilfe fachkundiger Dritter bedienen muss, ohne dass dadurch seine Eignung als Vormund in Frage gestellt wäre. Der Vormund soll vornehmlich die fehlenden oder an der Ausübung der elterlichen Sorge gehinderten Eltern des Minderjährigen ersetzen und an deren Stelle die Belange des Kindes wahrnehmen (vgl. Staudinger/Veit BGB [2014] § 1773 Rn. 1). Wird diese Aufgabe dem Jugendamt übertragen, so ist dieses kraft der bei ihm gebündelten Fachkompetenz in besonderer Weise geeignet, die Vormundschaft im Interesse des Kindes wahrzunehmen (vgl. § 1791 b BGB). Demgegenüber ist wie ausgeführt auch aufgrund des Europarechts (vgl. Dürbeck ZKJ 2014, 266) kein Grund gegeben, unbegleitete Flüchtlinge besser zu stellen als mit ihren Eltern eingereiste Minderjährige.

Die Rechtsschutzgleichheit unbemittelter Minderjähriger ist schließlich durch das vom deutschen Recht bereitgestellte System der Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe gewährleistet (Senatsbeschluss vom 29. Mai 2013 XII ZB 530/11 FamRZ 2013, 1206 Rn. 21 f.), das minderjährigen Flüchtlingen die gleichen Rechte einräumt wie inländischen Minderjährigen. [...]"

5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

5.1 Die Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017 mit Mitwirkung des BumF erschienen.

Es werden u.a. Themen und Fragen zu den Themen Kinder- und Jugendhilferecht (bsp. Altersfeststellungsverfahren, die Pflicht zur Bestellung eines Vormundes), Ausländerrechtliche Fragestellungen sowie explizit Nordrhein-Westfälische Regelungen behandelt.

MFKJKS: Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen, 2017
http://www.b-umf.de/images/2017_Handreichung.pdf

5.2 Bankgeschäfte mit Fiktionsbescheinigung

Nach Zuerkennung eines Schutzstatus zieht die Ausländerbehörde bei Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) die Aufenthaltsgestattung ein und erteilt die Fiktionsbescheinigung. Mit der Fiktionsbescheinigung treten ggf. Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Bankgeschäften auf. Der Petitionsausschuss des Landtags NRW teilt am 13.09.2017 mit:

"Da in der Zeit bis zur Ausstellung des eAT häufig Probleme u. a. bei der Eröffnung eines Kontos und/oder bei den Leistungsbehörden entstehen, wurde diese Fragestellung inzwischen in einer Dienstbesprechung von Bund und Ländern erörtert. Als Lösung wurde erarbeitet, Fiktionsbescheinigungen auszustellen und die Gestattung vorläufig zu belassen. Die Gestattung ermöglicht die Kontoeröffnung. Mit einem an die Ausländerbehörden übersandten Erlass wird diese Verfahrensweise nun in Nordrhein-Westfalen sichergestellt."

Mitteilung über den Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.09.2017:

[http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/2017-09-](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/2017-09-13.Beschluss%20Petitionsausschuss%20Landtag%20NRW.pdf)

[13.Beschluss%20Petitionsausschuss%20Landtag%20NRW.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/2017-09-13.Beschluss%20Petitionsausschuss%20Landtag%20NRW.pdf)

6. Termine und Veranstaltungen

- **07.11.2017, 10:00-16:00 Uhr**, Fachtag „Sprachlos!? – Theaterpädagogik und Zirkus in der Arbeit mit Geflüchteten“. Ort: Theater ImPuls, Jugendzentrum Glashütte, Glashüttenstr. 20, 51143 Köln.

Weiterführende Informationen unter:
<https://www.bkj.de/alle/artikel/id/9916.html>

- **08.11.2017, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V.,
Thema: Vorstellung der Bleiberechtskampagne für geduldete Flüchtlinge
Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2 OG), 50733 Köln
- **15.11.2017, 18:00 Uhr**, Grundlagen des Asylrechts
Ort: Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5 (2.OG), 50733 Köln
- **17.11.2017, 12:00-17:00 Uhr**, FACHTAG:
#OPEN UP – wie offen ist unsere Gesellschaft, wie beweglich sind unsere Institutionen? Ort: Volkshochschule im

Museum am Neumarkt, Cäcilienstr. 29-33, 50677 Köln

Weiterführende Informationen unter:

<http://regional.aktion-neue-nachbarn.de/veranstaltungen/Koeln-OPEN-UP/>

- **17.-18.11.2017, 9:30-14:15 Uhr am Folgetag**, Seminar „Frauen und Migration. Perspektiven für geflüchtete Frauen nach dem Asylverfahren“. Ort: Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter, Johannes-Albers-Allee 3, 53639 Königswinter

Weiterführende Informationen unter:

http://www.azk-csp.de/uploads/tx_seminars/17.6.053.0_SE.pdf

Vormerken:

- **7.12.2017 20:00 Uhr**, „Frauen auf der Flucht“, Ort: Hauptgebäude der Uni Bonn, Hörsaal 8, Referentinnen: Hannah Huser (Kölner Flüchtlingsrat e.V., Flüchtlingsberaterin) und Catharina Backes (donum vitae, Schwangerenberaterin im Projekt „Schwangerschaft und Flucht“)
- **13.12.2017, 18:00-21:00 Uhr**, letzte Veranstaltung der Expertengespräche "Dialog und Verständigung zwischen und mit Eingewanderten aus der Türkei", Ort: Karl Rahner Akademie, Jabachstraße 8, 50676 Köln
- **14.12.2017 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Die Asylverfahrensberatung stellt ihre Arbeit sowie die Abläufe in der Landesunterkunft in Köln Bayenthal vor Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2 OG), 50733 Köln
- **11.04.2018**: 18. Regionale Flüchtlingspolitische Fachtagung in Köln (veranstaltet vom Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. und dem Kölner Flüchtlingsrat e.V., in Kooperation mit der Ausländerbehörde der Stadt Köln)